

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
04.2005

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine April 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Mai 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Gewerbsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005
Grundsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Kein Anspruch auf Krankengeld nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Krankengeld erhält nur, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Krankengeldanspruchs mit Krankengeldberechtigung versichert ist. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Zu beurteilen war ein Fall, bei dem ein selbstständiger Kantinenpächter aus Gesundheitsgründen den Pachtvertrag gekündigt hatte und anschließend arbeitsunfähig wurde. Als der Krankengeldanspruch entstand, gehörte er wegen der Betriebsaufgabe keiner Versicherung mit Krankengeldberechtigung mehr an. Die Ersatzkasse brauchte ihm deshalb auch kein Krankengeld zu zahlen. Die eingetretene Arbeitsunfähigkeit ändert hieran nichts.

Kein Krankengeld für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Das Krankengeld ersetzt nur das beitragspflichtige Arbeitseinkommen, nicht aber ein fiktives Mindesteinkommen oder gar Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. Bei der Beitragsbemessung eines selbstständigen Kaufmanns, der freiwillig in einer Ersatzkasse versichert war, waren neben seinen Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb (etwa 45 DM täglich) auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (etwa 80 DM täglich) zu Grunde gelegt worden. Als der Betreffende später krank wurde, wurde bei der Berechnung des Krankengelds allein das Arbeitseinkommen zu Grunde gelegt. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Sinn und Zweck der maßgeblichen Vorschriften ergäben, dass das Krankengeld nur das beitragspflichtige Arbeitseinkommen ersetzen soll.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.

Eigenheimzulage: Einkunftsgrenze ist unabhängig von der bestandskräftig gewordenen Einkommensteuerfestsetzung

Zur Voraussetzung der Gewährung einer Eigenheimzulage gehört, dass die Summe der positiven Einkünfte im Jahr der Fertigstellung einer Immobilie und dem Vorjahr bestimmte Einkunftsgrenzen nicht übersteigt. Die für die Gewährung der Eigenheimzulage maßgebende Einkunftsgrenze ist dabei unabhängig von der Einkommensteuerfestsetzung, da der Gesamtbetrag der Einkünfte lediglich eine Ermittlungsgröße darstellt. Im Besteuerungsverfahren unterlaufene Fehler werden somit nicht in das Zulageverfahren übernommen.

Anders verhält es sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, wenn bereits in der Steuererklärung Wahlrechte ausgeübt werden. Nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids kann das Wahlrecht auch im Hinblick auf die Eigenheimzulage nicht mehr geändert werden. In dem entschiedenen Fall war die Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz bei der Einkommensteuererklärung so beantragt worden, dass die Einkunftsgrenzen zur Erlangung der Eigenheimzulage nicht überschritten wurden. Nach einer Außenprüfung überstieg die Summe der positiven Einkünfte diese Einkunftsgrenzen und der Immobilieneigentümer beantragte die Erhöhung der Sonderabschreibung zur Rettung der Eigenheimzulage. Das wurde ihm verwehrt, weil die Einkommensteuerfestsetzung rechtskräftig und sein Wahlrecht damit verbraucht war.

Inanspruchnahme des Freibetrags für Betriebsvermögen nach Rechtskraft des Schenkungsteuerbescheids möglich

Der Onkel verschenkte an seine drei Neffen je ein Drittel seines Kommanditanteils an einer GmbH & Co. KG sowie seiner Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH. Er beantragte beim zuständigen Finanzamt, die Steuer vorläufig festzusetzen, da die Wertansätze für das Betriebsvermögen noch nicht vorlagen. Ein Jahr nachdem der Schenkungsteuerbescheid vorlag, teilte der Onkel dem Finanzamt die endgültigen Werte mit und beantragte erst jetzt, den Freibetrag für Betriebsvermögen zu gewähren. Das Finanzamt berichtigte zwar die Schenkungsteuer hinsichtlich der Werte für das Betriebsvermögen, lehnte aber den weitergehenden Antrag auf Gewährung des Freibetrags für das Betriebsvermögen ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Onkel Recht. Der Antrag auf Gewährung des Freibetrags für das Betriebsvermögen kann so lange gestellt werden, wie die Wertansätze für das übertragene Betriebsvermögen noch nicht vorliegen. Dem Schenker muss es möglich sein, über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die Wirkung des Freibetrags frei zu entscheiden. Eine Entscheidung über die größtmögliche Wirkung kann aber erst dann fallen, wenn die endgültigen Werte für das bereits übertragene begünstigte Vermögen vorliegen.

Nachweis für niedrigeren gemeinen Wert eines Grundstücks

Ist ein Immobilieneigentümer der Meinung, sein Grundstück sei weniger wert, dann trägt er gegenüber dem Finanzamt die Beweislast. Der Nachweis über den niedrigeren gemeinen Wert muss anhand eines Gutachtens eines Sachverständigen erbracht werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass steuerlich nur Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses und Gutachten von Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken anerkannt werden.

Der Immobilieneigentümer hatte einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten wurde nicht anerkannt. Für die Praxis sollte man beachten, dass der Nachweis durch ein geeignetes Gutachten bereits im Vorverfahren beim Finanzamt geführt wird. Wird der Nachweis erst im Revisionsverfahren erbracht, ist dieses Vorbringen verfahrensrechtlich zu spät.

Voraussetzung für eine mittelbare Grundstücksschenkung

Werden Geldmittel unentgeltlich für einen genau bestimmten Grundstückserwerb zur Verfügung gestellt, ist in der Regel der niedrigere Grundstückswert als Wert der Bereicherung anzusetzen. Dies bezeichnet man als mittelbare Grundstücksschenkung.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu ist auch dann von einer mittelbaren Grundstücksschenkung auszugehen, wenn der Schenker den Geldbetrag zwar vor dem Erwerb zusagt, ihn jedoch erst später zur Verfügung stellt. Dabei ist es - entgegen der bisherigen Rechtsprechung - unschädlich, wenn der Beschenkte bereits vor der Überlassung des Gelds Eigentümer des Grundstücks geworden ist.

Abfindung: Ursache für die Aufhebung eines Dienstverhältnisses

Die Gewährung des Abfindungsfreibetrags wegen Auflösung des Dienstverhältnisses setzt voraus, dass die Auflösung vom Arbeitgeber veranlasst wurde. Nach der Rechtsprechung ist das der Fall, wenn der Arbeitgeber die Initiative für die Auflösung ergreift. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei Zahlung einer Abfindung der Arbeitgeber die Auflösung gewollt und damit auch verursacht hat.

Ergänzend hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuerbegünstigung unabhängig davon gewährt wird, ob der Arbeitnehmer durch vertragswidriges Verhalten die Auflösung des Arbeitsverhältnisses schuldhaft herbeigeführt hat.

Alleinerziehende: Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags

Seit dem 1.1.2004 gibt es den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der den Haushaltsfreibetrag abgelöst hat. Der Entlastungsbetrag soll den finanziellen Mehrbedarf für höhere Lebenshaltungskosten Alleinerziehender ausgleichen. Er wird nur Alleinstehenden mit Kindern gewährt.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen die Voraussetzungen konkretisiert.

Allein stehend

Allein stehend ist, wer nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt. Das sind Nichtverheiratete, Verheiratete, die dauernd getrennt leben, und Verwitwete sowie Personen mit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten im Ausland. Wer verwitwet ist, kann erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten zeitanteilig den Entlastungsbetrag erhalten.

Haushaltzugehörigkeit eines oder mehrerer Kinder

Ein Kind gehört zum Haushalt, wenn es dauerhaft in der Wohnung lebt. Außerdem muss für das materielle (Versorgung, Unterhalt) und immaterielle (Fürsorge, Betreuung) Wohl Verantwortung übernommen werden. Die melderechtlichen Verhältnisse sind grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings muss bei fehlender Meldung des Kinds die Haushaltzugehörigkeit bewiesen werden. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Verhältnisse.

Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen

Zum Haushalt des Alleinstehenden darf kein anderer Volljähriger gehören, es sei denn,

- er ist ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld geltend gemacht werden kann,
- er leistet den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder
- eine vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder
- er hat sich für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Dies ist unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Sie wird aber widerlegbar vermutet, wenn der Volljährige mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Voraussetzung ist eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der tatsächliche oder finanzielle Beiträge zur Haushalts- und Lebensführung geleistet werden. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei jeder Art von Wohngemeinschaften, z. B. studentische Wohngemeinschaften, vermutet. Die Vermutung kann durch Glaubhaftmachung abweichender tatsächlicher Verhältnisse widerlegt werden. Dies gilt nicht bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt bei nur kurzfristiger Anwesenheit in oder langfristiger Abwesenheit von der Wohnung nicht vor. Ist die im Haushalt lebende andere volljährige Person nur vorübergehend abwesend, liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor. Eine Haushaltsgemeinschaft scheidet auch aus, wenn sich die andere Person tatsächlich oder finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann. Dies ist der Fall bei Schwerbehinderten und vermögenslosen Personen.

Änderungen bei der „Riester-Rente“ durch das Alterseinkünftegesetz

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 können auch Kindererziehende, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, sich aber in einem den Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraum befinden und z. B. auf Grund ihres Beamtenverhältnisses Pensionsansprüche haben, den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge beanspruchen.

Für die steuerliche Förderung muss künftig schriftlich in die Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle an die Zulagenstelle für Altersvermögen beim Bundesfinanzministerium eingewilligt werden. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden.

Das Antragsverfahren wird vereinfacht, indem an Stelle des Zulagenberechtigten der Anbieter des Altersvorsorgevertrags bevollmächtigt werden kann, die Zulage ab 2005 zu beantragen. Der Zulagenberechtigte muss dafür dem Anbieter Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, unverzüglich mitteilen.

Besteuerung

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden nachgelagert besteuert. Leistungen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen (Altverträge) sind steuerfrei, wenn die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente erst 12 Jahre nach Vertragsschluss und nach dem 60. Lebensjahr des Berechtigten erfolgt. Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen (Neuverträge) unterliegt nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Auszahlung und der Summe der entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr und lief der Vertrag mindestens 12 Jahre, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Unschädliche Verwendung

Die Möglichkeiten der unschädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen wurde erweitert. Altersvorsorgevermögen wird nicht schädlich verwendet, wenn

- außerhalb der monatlichen Leistungen bis zu zwölf Monatsbeträge in einem Betrag ausgezahlt werden,
- die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge oder
- eine Kleinbetragsrente gezahlt wird,
- bis zu 30 v. H. des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt wird,
- der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das Kapital auf einen anderen Vertrag des gleichen Berechtigten übertragen wird oder
- es für die Anschaffung oder Herstellung eigenen Wohnraums genutzt wird (Altersvorsorge).

Eine Kleinbetragsrente ist eine monatliche Rente von nicht mehr als 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (West). Da zum 1.1.2005 die monatliche Bezugsgröße 2.415 € beträgt, darf eine Kleinbetragsrente im Jahr 2005 nicht mehr als 24,15 € ausmachen.

Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Arbeitnehmer können künftig verlangen, dass bei der Versorgungseinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zur Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers mitzunehmen. Der Übertragungswert geht steuerfrei über, sofern die betriebliche Altersvorsorge sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

Ab 2005 können auch Beiträge für eine Direktversicherung bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei gezahlt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze

beträgt 2005 62.400 €. Daraus ergibt sich ein maximal steuerfreier Betrag von 2.496 €. Für Neuverträge, also nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Verträge, erhöht sich dieser Betrag um 1.800 € auf 4.296 €. Dies gilt auch für Pensionsfonds und Pensionskassen. Beiträge für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Direktversicherungen können daher nicht mehr pauschal besteuert werden.

Die Möglichkeiten der begünstigten Auszahlung wurden erweitert. So kann zukünftig zu Beginn der Auszahlungsphase eine Anzahlung von bis zu 30 v. H. des angesparten Kapitals verlangt werden. Die Auszahlung ist steuerpflichtig, wenn sie auf steuerfreien Beiträgen beruht. Es handelt sich allerdings nicht um außerordentliche Einkünfte, so dass die Fünftelungsregelung nicht anwendbar ist.

Entscheidend für die Qualifikation als Altvertrag (Versorgungszusage vor dem 31.12.2004 erteilt) oder Neuvertrag (Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt) ist die zu einem Anspruch führende arbeits- oder betriebsrentenrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

Für Direktversicherungen, die auf Altverträgen beruhen, kann die Pauschalbesteuerung beibehalten werden. **Dann muss auf die Steuerfreiheit bis spätestens 30.6.2005 gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet werden.** Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses. Bei einem Arbeitgeberwechsel nach dem 30.6.2005 muss bis zur ersten Beitragszahlung verzichtet werden. Ohne Verzicht werden die Beiträge ab 2005 automatisch bis zum Höchstbetrag als steuerfrei behandelt.

Die die steuerfreien Beträge übersteigenden Beiträge an Pensionskassen aus Altverträgen können weiterhin maximal bis zu 1.752 € pro Jahr pauschal versteuert werden.

Eine betriebliche Altersversorgung kann auch im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei aufgebaut werden, indem ein Betrag von 1.800 € vervielfältigt um die Dienstjahre geleistet wird. Gekürzt wird dieser Betrag um die vom Arbeitgeber bereits erbrachten steuerfreien Beiträge im Kalenderjahr, wobei Kalenderjahre vor 2005 unberücksichtigt bleiben.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des Erziehungsurlaubs als Werbungskosten

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des unbezahlten Erziehungsurlaubs als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass das häusliche Arbeitszimmer für die spätere Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vorgehalten wird.

Der hinreichend konkrete und objektiv feststellbare Zusammenhang mit erwarteten steuerbaren Einnahmen ist allerdings darzulegen, eine bloße Behauptung reicht nicht. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer überhaupt nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn das Zimmer für die Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Berücksichtigung ausländischer Einkünfte bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts

Der Einkommensteuer liegt kein gleich bleibender Steuersatz zu Grunde. Ein steigendes Einkommen wird von einem steigenden Steuersatz begleitet.

Bestimmte Einkünfte, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben (z. B. weil sie steuerbefreit sind), bewirken somit nicht nur den Ausfall der Steuer, die auf diese Einkünfte entfallen würde, wenn sie besteuert würden, sondern auch die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes auf die steuerpflichtigen übrigen Einkünfte. Diese zweite Folge wird durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts ausgeschlossen. Der Prozent-Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte wird so bemessen, als ob die unter den Progressionsvorbehalt fallenden steuerbefreiten Einkünfte steuerpflichtig gewesen wären. Die steuerfreien Einkünfte werden zwar nicht besteuert, sie erhöhen aber den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.

Ein in Deutschland wohnender, also unbeschränkt Steuerpflichtiger, erzielte im Inland und in Österreich Einkünfte als Freiberufler. Strittig war, in welcher Höhe die ausländischen Einkünfte bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht München entschied zu diesem Themenkomplex wie folgt:

- Für die in Österreich erzielten Einkünfte hat auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich das Besteuerungsrecht. Die österreichische Einkommensteuer ist keine Betriebsausgabe und sie ist nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer kommt nicht in Frage.
- Werden die in Österreich erzielten Einkünfte wegen der geltenden Freistellungsmethode ausschließlich und abschließend nur in Österreich besteuert und in Deutschland lediglich zur Steuersatzberechnung herangezogen, liegt keine Doppelbesteuerung vor.

- Führt die Zusammenrechnung der in Deutschland und Österreich anfallenden Einkommensteuern zu einer insgesamt höheren Steuer, als wenn die Einkünfte allein in Deutschland erzielt und versteuert worden wären, folgt daraus keine EG-Rechtswidrigkeit.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind neben Lohnsteuerabzug zulässig

Der Bundesfinanzhof hat erstmals bestätigt, dass bei Steuerzahlern, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen und denen Lohnsteuer einbehalten wird, auch Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Steuerklassenwahl von Ehegatten kann es nach Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer zu Einkommensteuernachzahlungen führen. Gerade die Kombination der Steuerklassen III und V kann zu einer Nachzahlung führen. In diesen Fällen muss eine Einkommensteueranlagung durchgeführt werden.

Will man eine Nachzahlung vermeiden, sollten beide Ehegatten die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Ansonsten kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen, die den zunächst erzielten „Spareffekt“ aufheben.

Einkünftezurechnung bei Strohmannverhältnissen

Einkünfte werden in der Regel dem Strohmann zugerechnet. Dass dies auch anders sein kann, zeigt der folgende Fall:

Ein Beamter, dem das Betreiben eines Gewerbes untersagt war, begründete durch seine Frau ein Handelsvertreterverhältnis mit einem Dritten. Nach außen hin war der Beamte Angestellter seiner Frau. Die entscheidenden Vermittlungsleistungen erbrachte er selbst, und auch im Innenverhältnis hatte er das Sagen. Die Ehefrau versteuerte die Einkünfte aus der Handelsvertretung.

Im Zuge ehelicher Zerwürfnisse machte die Ehefrau geltend, dass die Einkünfte dem Ehemann zuzurechnen seien. Der Bundesfinanzhof hat das bestätigt. Grundsätzlich sei bei verdeckten Treuhandverhältnissen der Strohmann als Unternehmer anzusehen, der auch die Einkünfte zu versteuern habe. Wenn aber das Unternehmen so wesentlich durch die persönliche Arbeitsleistung des Treugebers geprägt wird, könne auch dieser den Einkünfteerzielungstatbestand erfüllen.

Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit als Betriebseinnahmen

Die von einer Handwerkskammer an ihren Präsidenten für die Ausübung dieses Ehrenamts gezahlte Entschädigung ist für ihn eine betriebliche Einnahme. Ist er Komplementär einer KG, liegen Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschaft vor. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Bei den Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Präsident einer Handwerkskammer handelt es sich nicht um Sondervergütungen, denn die Zahlung erfolgt nicht durch die Gesellschaft, sondern durch die Handwerkskammer.

Derartige Zahlungen sind aber Betriebseinnahmen, da sie an die Stelle von Sondervergütungen treten. Die durch die Handwerkskammer gezahlten Entschädigungen für ihre Ehrenamtsträger sollen deren möglicherweise durch die Mandatsübernahme entstehenden Nachteile ausgleichen. Dies können sowohl zusätzliche betriebliche Aufwendungen als auch eintretende Einnahmeausfälle sein. Es wird typischerweise unterstellt, dass der in der Handwerkskammer ehrenamtlich aktive Handwerker seine Arbeitskraft und -zeit ansonsten mit Erfolg seinem Handwerksbetrieb widmen würde.

Ermittlung des Betrags einer Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit

Die Bemessungsgrundlage für die tarifbegünstigte Besteuerung einer Entschädigung errechnet sich durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, wie zu verfahren ist, wenn Einnahmen und Ausgaben in verschiedenen Veranlagungszeiträumen anfallen.

Eine Handelsgesellschaft hatte Ausgleichsansprüche für eine Handelsvertretung gerichtlich erstritten. Die Anwalts- und Gerichtskosten waren 1993 angefallen, die Entschädigung wurde ein Jahr später ausgezahlt. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die Aufwendungen im Jahr der Verausgabung als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Die im folgenden Jahr gezahlte Entschädigung wird nach Abzug der im Vorjahr gezahlten Kosten ermäßigt besteuert. Der Differenzbetrag unterliegt der normalen Besteuerung.

Ertragsteuerliche Behandlung so genannter „Ein-Euro-Jobs“

Seit dem 1.1.2005 gibt es die so genannten „Ein-Euro-Jobs“ für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Arbeitslose sollen gemeinnützige Tätigkeiten bei Anbietern von Arbeitsgelegenheiten übernehmen, die wiederum Fördergelder erhalten, um die Aufwandsentschädigungen der Arbeitslosen zu finanzieren.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 1 € bis 2 € pro Stunde und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Nach einer Verfügung der Finanzverwaltung sind die vom Arbeitslosen bezogenen Aufwandsentschädigungen aus den „Ein-Euro-Jobs“ einkommensteuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Ferienwohnung: Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht bei Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Auf die Zahl der Vermietungstage kam es dabei nicht an.

Nunmehr hat das Gericht seine Ansicht geändert. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um mindestens 25 v. H. unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“, z. B. Renovierungen, vorliegen, ist die Einkünfteerzielungsabsicht auf Grund einer Prognoseberechnung zu ermitteln.

Hinweis:

Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, z. B. durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen ggf. beigelegt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat. Die Kosten für diese Annoncen und für die Dokumentation sind weitaus geringer als die Kürzung der Werbungskosten, wenn die Abschreibung und die Zinsaufwendungen noch sehr hoch sind.

Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Günstigerprüfung bei Ansatz der Entfernungspauschale

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung des abzugsfähigen Betrags ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München für jeden Arbeitstag zu prüfen, ob sich der Ansatz der Entfernungspauschale oder der tatsächlichen Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel günstiger auswirkt.

Grundsätzlich ist für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, die Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind 0,30 € anzusetzen. Der Abzug ist begrenzt auf 4.500 €. Ein höherer Betrag kann bei Nutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens angesetzt werden. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind zu berücksichtigen, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob auch er die taggenaue Ermittlung für richtig hält.

Kein Werbungskostenabzug für Vorfälligkeitsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien entstehen

Anlässlich der vorzeitigen Ablösung von Darlehen zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen sind dann nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Ablösung im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie steht. Das gilt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs auch für solche Darlehen, die während der Vermietungstätigkeit zur Finanzierung von sofort abzugsfähigen Werbungskosten aufgenommen wurden. Eine zum Zweck der Veräußerung einer Immobilie vorgenommene Darlehensablösung ist nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der nicht einkommensteuerbaren Veräußerung zuzurechnen. Folglich ist das auslösende Moment für die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung die vorzeitige Kreditablösung und nicht die frühere Vermietungstätigkeit.

Anders kann die Beurteilung allerdings dann ausfallen, wenn die Veräußerung als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft zu beurteilen ist oder die Vorfälligkeitsentschädigung als Bestandteil von Finanzierungskosten für ein neues Objekt angesehen werden kann, das der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient.

Reisekosten zur Vorbereitung einer Klassenfahrt als Werbungskosten

Reisekosten zur Vorbereitung einer Klassenfahrt können für einen Lehrer als Werbungskosten anzuerkennen sein. Sie müssen aber objektiv mit seiner Eigenschaft als Lehrkraft in Zusammenhang stehen und subjektiv für eine konkrete Klassenfahrt förderlich sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt eine als Vorbereitungsreise für eine Klassenfahrt deklarierte Gruppenreise nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann nicht, wenn sich die Reise nicht von einer regulären, allgemein touristisch geprägten Reise unterscheidet. Eine Reise, die zur Vorbereitung einer Klassenfahrt lediglich für sinnvoll erachtet wird, erfüllt die Voraussetzungen zum Werbungskostenabzug nicht. Es bedarf der spezifischen Ausrichtung einer solchen Vorbereitungsreise auf den später verfolgten Zweck. Zusätzlich muss erkennbar werden, in welcher Weise die vor Ort gesammelten Erfahrungen tatsächlich in eine später durchgeführte Klassenfahrt eingeflossen sind.

Schuldzinsenabzug: Aus Agenturgeschäften vereinnahmtes Geld ist keine Betriebseinnahme

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Tankstellenbetreiber zur Finanzierung eines Einfamilienhauses höhere Beträge bar entnommen hatte, so dass die Einzahlungen auf sein Bankkonto nicht ausreichten, um den durch die Weiterleitung der Agentureinnahmen an den Mineralölkonzern entstandenen Schuldsaldo auszugleichen. Zum Ausgleich der jeweiligen Schuldsalden nahm der Unternehmer Bankdarlehen auf und machte die Schuldzinsen im Rahmen des sog. Zweikontenmodells als Betriebsausgaben geltend.

Das Gericht lehnte dies ab, soweit die Schuldzinsen auf die „Finanzierung aus Agentureinnahmen“ entfielen. Geldbeträge, die für andere vereinnahmt werden und bei denen eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Weiterleitung (sog. Agenturgeschäfte) besteht, stellen keine Betriebseinnahmen dar. Die Weiterleitung der Beträge sind folgerichtig auch keine Betriebsausgaben. Die Bankdarlehen waren deshalb überwiegend nicht durch Betriebsausgaben veranlasst.

Hinweis: Ist beabsichtigt, solche Finanzierungen über das sog. Zweikontenmodell abzuwickeln, sollte dies vorher unbedingt mit dem Steuerberater besprochen werden, damit solche unerwünschten Folgen nicht eintreten können.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste

Für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften besteht handelsrechtlich eine Passivierungspflicht. Voraussetzung für die Bildung sind ein Verpflichtungsüberschuss und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Unternehmens. In diese Beurteilung sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs alle wertaufhellenden Erkenntnisse bis zum Fertigstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch den Kaufmann) zu berücksichtigen.

Das führte in dem entschiedenen Fall, bei dem die Klägerin eine Ausfallgarantie für Auslandskredite übernommen hatte, zu einer Versagung der Rückstellungsbildung. Bis zum Tag der Abschlussfertigstellung war das drohende Risiko durch Kreditrückzahlungen erheblich gemindert.

Im steuerlichen Jahresabschluss ist die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste nicht mehr möglich. Das Urteil erging zu einer Zeit, in der die Bildung auch steuerlich möglich war. Das Urteil hat deshalb ausschließlich für die handelsrechtliche Rückstellungsbildung Bedeutung. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dieses Urteil auch auf die Bewertung von Forderungen auswirken wird.

Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, eine Ansparrücklage bilden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die voraussichtliche Investition wird innerhalb des Investitionszeitraums von zwei Jahren hinreichend konkretisiert,
- der Nachweis über die konkretisierte(n) Investition(en) wird in der Gewinnermittlung geführt und
- die Zusammensetzung einer Rücklage für mehrere Wirtschaftsgüter, bezogen auf jedes einzelne Wirtschaftsgut, ist nachvollziehbar.

An einer hinreichenden Konkretisierung über die voraussichtliche Investition fehlt es, wenn die Gewinnermittlung erst nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorgelegt wird.

Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, ist die Aufschlüsselung des Rücklagenbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, wenn schon nicht in der Gewinnermittlung selbst, so doch zumindest listenmäßig in einer Anlage zur Gewinnermittlung vorzunehmen.

Ein listenmäßig geführter Nachweis über einzelne Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung geplant ist, muss darüber hinaus so früh vorliegen, dass mit ihm eine Prognose darüber möglich ist, ob jedes einzelne Wirtschaftsgut noch innerhalb des Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt werden kann.

Zahlung für einen „werthaltigen Tipp“ ist zu versteuern

Ein Rechtsanwalt gab einem Unternehmen den Hinweis, dass die Stadt die Zweckbindung für ein von dem Rechtsvorgänger erworbenes Grundstück nicht eingehalten hatte. Die Weitergabe der Information verband der Rechtsanwalt mit einer Erfolgsvergütung für den Fall, dass der Anspruch gegen die Stadt realisiert würde. Das Unternehmen führte daraufhin auf eigenes Risiko einen Rechtsstreit gegen die Stadt. In letzter Instanz gewann das Unternehmen vor dem Bundesgerichtshof und zahlte dem Rechtsanwalt die vereinbarte Erfolgsvergütung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Erfolgsvergütung steuerpflichtig ist. Der Tipp stellt eine Leistung des Rechtsanwalts dar, die nicht aus seiner anwaltlichen Tätigkeit entstanden ist. Sie erfüllt deshalb die Merkmale der Einkünfte aus sonstiger Leistung. Es handelt sich nicht um eine steuerfreie Veräußerung eines Wirtschaftsguts, da alleine das Auffinden einer Rechtsposition kein Wirtschaftsgut darstellt.

Passivierung eines Darlehens bei Rangrücktritt

Eine Darlehensverbindlichkeit ist im Jahresabschluss zu passivieren, wenn sie im Zeitpunkt der Abschlusserstellung eine wirtschaftliche Belastung für ein Unternehmen darstellt. Ein vereinbarter Rangrücktritt führt lediglich zu einem Aufschub der Fälligkeit und nicht zu einem Erlöschen der Darlehensschuld. Der Rangrücktritt sieht meistens eine Rückzahlung erst dann vor, wenn alle anderen Gläubiger befriedigt wurden. Es handelt sich bei solchen Darlehen daher nicht um Kredite, die nur erfüllt werden, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen.

Eine andere Beurteilung erfahren nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs so genannte haftungslose Darlehen. Solche Darlehen stellen keine wirtschaftliche Belastung dar, weil die Rückzahlung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Wird z. B. vereinbart, dass eine Rückzahlung einer Darlehensverbindlichkeit erst erfolgt, wenn die Ertragslage des Unternehmens es zulässt (z. B. Besserungsschein), dann liegt ein haftungsloser Kredit vor. Ein solches Darlehen ist im Jahresabschluss nicht zu passivieren. Dies geschieht erst im Zeitpunkt der Einnahmen- oder Gewinnerzielung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dieses Darlehen unter der Bilanz bei den Haftungsverhältnissen aufzuführen.

Einnahmen aus Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen, wenn die gleichen Tätigkeiten in solchen Spielbanken umsatzsteuerfrei sind.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wirkung des Urteils zeitlich nicht begrenzt ist.

Betroffene Unternehmer, deren Umsatzsteuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, können nunmehr unter Berufung auf Europäisches Recht die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen und müssen insoweit zukünftig keine Umsatzsteuer mehr abführen.

Zu beachten ist allerdings, dass durch die Steuerbefreiung auch kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von einem deutschen Unternehmer an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist als sog. innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Gegenstand muss von Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden und dort der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der deutsche Unternehmer muss genaue Angaben über den Abnehmer machen und dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzeichnen. Er muss die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung durch Belege und in seiner Buchführung nachweisen.

Häufig treten als ausländische Abnehmer sog. Briefkastenfirmen auf, die tatsächlichen Abnehmer sind jedoch Inländer oder andere Ausländer, die ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen. Das Finanzamt behandelt dann die Lieferung als steuerpflichtig. Zu Gunsten des inländischen Unternehmers hat der Gesetzgeber jedoch eine Vertrauensschutzregelung eingeführt. Danach ist die Lieferung als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des

Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sich die Frage des Gutglaubensschutzes bei einer angeblichen innergemeinschaftlichen Lieferung erst stellt, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten vollständig nachgekommen ist. Er soll u. a. regelmäßig aufzeichnen: Namen und Anschrift des Abnehmers, Namen und Anschrift eines Beauftragten, Bezeichnung und Menge des Gegenstands der Lieferung, Tag der Lieferung, das Verbringen des Gegenstands in den anderen Mitgliedstaat und dessen Bestimmungsort.

Die aufgezeichnete Umsatz-Identifikationsnummer ist nicht falsch, wenn sie dem als Abnehmer auftretenden ausländischen Unternehmer erteilt worden ist. Beim Barkauf hochwertiger Gegenstände, z. B. teurer Pkw, stellt der Bundesfinanzhof hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten. Der Unternehmer muss sich genauestens nach dem Abnehmer und der Bevollmächtigung der Personen erkundigen, die für diesen auftreten. Die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundesamt für Finanzen wird deshalb in vielen Fällen nicht ausreichen.

Die Entfernung von Fassadengrün kann von Wohneigentümern nur einstimmig beschlossen werden

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt es sich bei der Entfernung von Grünpflanzen einer Hausfront um eine bauliche Veränderung. Hierzu bedarf es einer einstimmigen Beschlussfassung der Wohnungseigentümer.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatten die Eigentümer die Entfernung von vorhandenem Fassadengrün lediglich mehrheitlich beschlossen. Ferner sollte zukünftig die Entstehung neuen Grüns verhindert werden. Das Gericht hob die Beschlussfassung mit der Begründung auf, dass es sich bei der Entfernung des Grüns um eine bauliche Veränderung handelt, da die Ästhetik der Fassade nachhaltig verändert wird. Eine solche bedürfe jedoch der einstimmigen Beschlussfassung.

Keine zweckwidrige Nutzung von Wohneigentum bei Vermietung an Suchtkranke

Die Vermietung von Wohneigentum an Suchtkranke, die aus einer Anstaltsunterbringung entlassen worden sind, hält sich im Rahmen zulässiger Wohnzwecke.

Diese Ansicht hat das Kammergericht Berlin vertreten. In dem entschiedenen Fall sah die Teilungserklärung einer Eigentumsgemeinschaft die ausschließliche Nutzung der Einheiten zu Wohnzwecken vor. Gegen die Vermietung einzelner Wohneinheiten an Suchtkranke wandte sich ein Miteigentümer. Das Gericht entschied, dass es sich auch bei Nutzung der Wohnungen durch Suchtkranke um eine zulässige Wohnnutzung handelt. Ferner gingen von den Wohnungen für die übrigen Eigentümer keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus. Eine wirtschaftliche Entwertung der übrigen Wohnungen sah das Gericht darin ebenfalls nicht.

Wohnungseigentümer können die Modalitäten der Anbringung von Parabolantennen mehrheitlich beschließen

In dem vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschiedenen Fall hatte eine Eigentumsgemeinschaft durch einen unangefochtenen Mehrheitsbeschluss interessierten Eigentümern die fachgerechte Anbringung von Parabolantennen auf dem Gemeinschaftsdach gestattet. Abweichend von dieser Erlaubnis hatte ein Eigentümer die Parabolantenne auf seiner Loggia aufgestellt. Die Verwaltung verlangte daraufhin vom Eigentümer die Beseitigung der Antenne.

Nach Ansicht des Gerichts zu Recht. Eine Parabolantenne dürfe das Gemeinschaftsbild des Hauses nicht über das unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigen. Deshalb sei es der Gemeinschaft auch möglich, die Modalitäten der Anbringung mehrheitlich zu regeln. Dem einzelnen Eigentümer sei gegebenenfalls auch ein etwas höherer finanzieller Aufwand für die Anbringung der Antenne zuzumuten.

Hausübertragung gegen Wohnrecht und Pflege- und Versorgungsleistungen

Bei einem so genannten Leibgedingsvertrag übertragen Eltern ihrem Nachwuchs das Familienanwesen und erhalten im Gegenzug ein Wohnrecht sowie im Bedarfsfall Pflege- und Versorgungsleistungen.

Dass derartige Pflichten auch ernst zu nehmen sind, zeigt eine Entscheidung des Landgerichts Coburg.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein kranker Vater sein Haus gegen ein lebenslanges kostenloses Wohnrecht und unentgeltliche tägliche Verköstigung sowie Pflege seiner

Tochter übertragen. Nach etwa zwei Jahren kam es zu Streitereien, die Tochter zog aus und erbrachte fortan weder Verköstigung noch Krankenpflege.

Nach den Feststellungen des Gerichts hatten beide Seiten Anteil an den zum Auszug führenden Streitereien. Es verurteilte deshalb die ihre Versorgungspflichten vernachlässigende Tochter zur Zahlung einer monatlichen Geldrente an den Vater in Höhe von 500 €.

Kfz-Haftpflicht: Unfall zwischen zwei bei derselben Versicherungsgesellschaft versicherten Fahrzeugen desselben Versicherungsnehmers

In einem vom Landgericht Coburg entschiedenen Fall war das Krad eines Versicherungsnehmers infolge des Sturzes seines von einem Familienmitglied gefahrenen weiteren Motorrads beschädigt worden.

Der Versicherungsnehmer nahm die Versicherung, bei der beide Fahrzeuge haftpflichtversichert waren, auf Ersatz des an dem von ihm gefahrenen Motorrads entstandenen Sachschadens in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Haftpflichtschutz für Sachschäden greife nicht ein, wenn bei einem Unfall zwei Fahrzeuge desselben Versicherungsnehmers beteiligt seien. Eine Haftpflichtversicherung soll den Versicherten von Ansprüchen Dritter freistellen, aber nicht Schäden decken, die er sich selbst zufügt oder durch eine mitversicherte Person erlitten hat.

Reiserecht: Entschädigungsanspruch bei Überbuchung

Der Bundesgerichtshof hatte über den Entschädigungsanspruch zweier Reisekunden zu entscheiden, die die von ihnen gebuchte und bezahlte Reise wegen Überbuchung des von ihnen gewählten Hotels nicht durchführen konnten. Das vom Reiseveranstalter angebotene Ersatzquartier hatten die Reisenden als nicht gleichwertig abgelehnt. Der Reiseveranstalter zahlte daraufhin den vollen Reisepreis zurück, die Kunden verlangten aber darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Reisepreises wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

Zu Recht, befand das Gericht, und stellte hierzu im Wesentlichen Folgendes fest:

- Reiseveranstalter sind nicht berechtigt, Reisende ohne deren Zustimmung an einen anderen als den gebuchten Urlaubsorten unterzubringen.
- Der Kunde darf ein Ersatzangebot ablehnen, wenn es nach seinen subjektiven Urlaubswünschen nicht gleichwertig ist.
- Mit der Vereitelung der Reise steht zugleich fest, dass der Kunde die Urlaubszeit nutzlos aufgewendet hat - unabhängig davon, wie er die geplante Urlaubszeit tatsächlich verbracht hat.
- Maßstab für die Höhe der Entschädigung ist nicht das Einkommen des Reisenden, sondern der Reisepreis.

+++Anlage Lohnbüro+++

Incentivereise auch Sachbezug, wenn touristisches Angebot nicht angenommen wird

Vom Arbeitgeber angebotene Incentivereisen sind kein Sachbezug, wenn sie allein betrieblich veranlasst sind. Dies gilt auch bei Führungskräften. In einem vom Finanzgericht München¹ entschiedenen Fall sprachen jedoch Zweck und Inhalt der Reise gegen ihren betrieblichen Charakter.

In dem Urteilsfall nahm eine mit Führungsaufgaben betreute Beraterin an mehreren von ihrer Firma finanzierten mehrtägigen Auslandsveranstaltungen teil. Die Reisen u. a. nach Sardinien, Orlando und Bangkok waren aufwändig organisiert und enthielten interessante Besichtigungen und Ausflüge. Außerdem waren bewusst Freiräume zur beliebigen persönlichen Verwendung gesetzt. Das Gericht wertete die touristischen Attraktionen und Freizeitereignisse als überwältigende Fülle. Man könne daher nicht mehr von einer völlig untergeordneten Rolle der touristischen Angebote sprechen, die für eine betriebliche Veranlassung unschädlich sind.

Unerheblich ist auch, wenn geschäftlich orientierte Programmpunkte von vornherein vorgegeben sind, oder/und das touristische Angebot wegen geschäftlicher Besprechungen nicht vollständig genutzt wird.

Entscheidend ist der Wille des Arbeitgebers und nicht das Empfinden des Arbeitnehmers. Die Bezeichnung, wie hier als Seminar, ist bedeutungslos.

¹ FG München, Urt. v. 30.9.2004, 15-K-1539/02, LEXinform-Nr. 0818972.

Fragen zur Wertermittlung bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Preisvorteilen für Arbeitnehmer

Vorteile, die durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind, sind Arbeitslohn.¹ Hierzu zählen grundsätzlich auch Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber selbst herstellt, vertreibt oder erbringt und für die er auf Grund des Dienstverhältnisses seinen Arbeitnehmern Preisnachlässe gewährt.²

Als Werte der Dienstleistungen oder Waren sind die um 4 v. H. geminderten Endpreise anzusehen, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer diese fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.³ Steuerfrei sind seit dem 1.1.2004 Vorteile bis zu 1.080 €. ⁴ Dabei ergeben sich verschiedene Fragen.⁵

Abgabeort ist grundsätzlich der Ort, an dem der Arbeitgeber die organisatorischen Vorkehrungen für die Rabattgewährung trifft, z. B. die Hauptverwaltung.⁶

Als angebotener Endpreis gilt der nach der Preisangabeverordnung anzugebende Preis, wenn nicht davon ausgegangen werden muss, dass nach den allgemeinen Gepflogenheiten tatsächlich ein niedrigerer Preis gefordert wird, so z. B. häufig in der Automobilbranche. Bei der Feststellung des tatsächlichen Angebotspreises kann der Preis angenommen werden, der sich ergibt, wenn die Hälfte des Preisnachlasses der durchschnittlich gewährt wird, vom empfohlenen Preis abgezogen wird.⁷ Der Endpreis umfasst auch die Umsatzsteuer.⁸

Die Frage, wie der nächstansässige Abnehmer, z. B. Kfz-Vertragshändler, bestimmt wird, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Denkbar ist sowohl eine Berechnung der Entfernung nach Luftlinie oder über die kürzeste benutzbare Straßenverbindung. Der Arbeitgeber sollte deshalb sicherheitshalber eine Auskunft bei seinem Betriebsstättenfinanzamt einholen.⁹

¹ BFH, Urt. v. 17.9.1982, VI R 75/79, BStBl 1983 II, S. 39, LEXinform-Nr. 0060107.

² § 8 Abs. 3 EStG.

³ § 8 Abs. 3 S. 1 EStG.

⁴ § 8 Abs. 3 S. 2 EStG.

⁵ Richter u. Richter, Rabatte an Arbeitnehmer in der lohnsteuerlichen Praxis, NWB v. 8.11.2004, Fach 6, S. 4519.

⁶ BFH, Urt. v. 4.6.1993, VI R 95/92, BStBl 1993 II, S. 687, LEXinform-Nr. 0103564.

⁷ BFH, Urt. v. 4.6.1993, VI R 95/92, LEXinform-Nr. 0103564.

⁸ R 32 Abs. 2 LStR.

⁹ § 42e EStG.

Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers bei Personalrabatten

Sachbezüge müssen bei jeder Lohnabrechnung unter Angabe von Abgabebetrag oder Abgabezeitraum, Abgabeort und Entgelt bezeichnet werden. Vorteile, für die vom Arbeitgeber Preisnachlässe gewährt werden, sind ebenfalls kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den Freibetrag von 1.080 € einzutragen.¹

Für den Fall, dass es im Hinblick auf die betrieblichen Verhältnisse nach der Lebenserfahrung so gut wie ausgeschlossen ist, dass der Freibetrag in Höhe von 1.080 € überschritten wird (z. B. weil sichergestellt ist, dass nur für einen geringen Betrag Ware mit Rabatt eingekauft werden kann), kann beim Finanzamt ein Antrag auf Befreiung von der Aufzeichnungspflicht beantragt werden.² Das Finanzamt ist gehalten, dem Antrag zu entsprechen; es bedarf in diesem Fall keiner zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber.³

Beispiel: Im Warenhaus X besteht eine Betriebsvereinbarung, nach der die Arbeitnehmer monatlich für 400 € Waren mit Rabatt von 20 v. H. einkaufen dürfen. Dass darüber hinaus keine Waren mit Rabatt einkauft werden können, ist buch- und kassenmäßig sichergestellt. Das Finanzamt muss einem entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Aufzeichnungspflicht entsprechen.⁴

¹ § 4 Abs. 2 LStDV.

² § 4 Abs. 3 LStDV.

³ R 130 Abs. 3 LStR.

⁴ Richter u. Richter, Rabatte an Arbeitnehmer in der lohnsteuerlichen Praxis, NWB v. 8.11.2004, Fach 6, S. 4519.

Seebeben: Beitragsfreie Spenden

Aufgrund einer Änderung der Arbeitsentgeltverordnung¹ sind steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Arbeitnehmers aus Arbeitsentgelt oder Wertguthaben zu Gunsten der durch das Seebeben in Südostasien von Dezember 2004 Geschädigten nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zuzurechnen. Wird also Arbeitsentgelt oder Wertguthaben steuerfrei durch Arbeitnehmer gespendet, so sind die Beträge auch von der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgenommen.

Details zur Beitragsfreiheit

Voraussetzung für die Beitragsfreiheit der Spenden ist, dass sie über den Arbeitgeber, das heißt durch Abzug vom Arbeitsentgelt bzw. Wertguthaben (Quellenabzug) erfolgen. Damit gilt die Beitragsfreiheit nicht für Spenden des Arbeitnehmers, die dieser unmittelbar ohne Zwischenschaltung des Arbeitgebers ausführt.

Aus Dokumentationsgründen empfehlen die Sozialversicherungsträger, dass der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber schriftlich vereinbart, welcher Geldbetrag bzw. in welchem Umfang Arbeitsentgelt oder Wertguthaben gespendet werden soll.

Die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung gilt rückwirkend seit 25. Dezember 2004. Damit können auch aus Arbeitsentgelt bereits geleistete bzw. aus Wertguthaben bereits eingesetzte Spenden (rückwirkend) die Voraussetzung der Beitragsfreiheit erfüllen und die Arbeitgeber daher die Beitragsabrechnung korrigieren. Die Verwaltungsregelungen im Steuerrecht gelten bis zum 30. Juni 2005, sodass für Zeiten danach eine Steuerbefreiung und damit Beitragsfreiheit nicht mehr in Betracht kommt.

¹ § 2 Abs. 2 Nr. 8 ArEV.

Beiträge für 1-Euro-Jobs?

Seit Anfang 2005 gibt es die so genannten 1-Euro-Jobs. Das sind Arbeitsgelegenheiten, die Beziehern von Arbeitslosengeld II helfen sollen, ihre Vermittlungschancen zu verbessern und ihre Bezüge aufzubessern. Arbeitgeber einer solchen Arbeitsgelegenheit kann aber nicht jeder sein: Das Gesetz schreibt vor¹; dass es sich um zusätzliche Arbeiten handelt, die im öffentlichen Interesse liegen und reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder ersetzen. Für diese zusätzlichen Arbeiten, die von kommunalen und freien Trägern sowie von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen angeboten werden, wird Arbeitslosen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt, die pro Arbeitsstunde ca. 1 € bis 2 € betragen kann. Als Grenze werden 30 Stunden pro Woche und ein Zeitraum von höchstens 10 Monaten angesehen.

Ein-Euro-Jobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts². Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor. Das setzt nämlich eine

Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt - also den Austausch von Arbeit und Entgelt - voraus. Die Mehraufwandsentschädigung stellt indes keinen angemessenen Gegenwert für die geleistete Arbeit dar. In der Folge begründen solche Arbeitsgelegenheiten auch kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und es fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an.

In der Praxis ist es so, dass die Arbeitsgelegenheiten auf lokaler Ebene angeboten werden und die für die Umsetzung des SGB II verantwortlichen Arbeitsgemeinschaften, Agenturen für Arbeit oder Kommunen darüber entscheiden, ob ein Ein-Euro-Job oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung angeboten wird.

¹ § 16 Abs. 3 SGB II

² § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II

Fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis

In verschiedenen Konstellationen besteht ein Beschäftigungsverhältnis und damit die Versicherungspflicht fort, obwohl kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn unbezahlter Urlaub genommen wird. Die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses gilt aber nicht unbegrenzt, sondern ist auf längstens einen Monat befristet. Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer dann entsprechend ab. Wird eine Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) bezogen oder besteht eine Elternzeit, besteht die Mitgliedschaft für die Dauer dieser Leistung bzw. Elternzeit.

Bis zum 31. Dezember 2004 galt beim Zusammentreffen der mitgliedschaftserhaltenden Regelung und des Fortbestehens der Beschäftigung etwas Anderes. Wurde beispielsweise ein unbezahlter Urlaub im Anschluss an die Elternzeit genommen, so war der Monat bereits „verbraucht“ und das Beschäftigungsverhältnis galt nicht mehr als fortbestehend. Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts¹ werden solche Konstellationen nunmehr anders beurteilt: Auch nach einer Entgeltersatzleistung oder der Elternzeit kommt noch ein Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses für einen Monat in Betracht.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer hat in der Zeit vom 16.2. bis 31.3. unbezahlten Urlaub. Anschließend nimmt er die Tätigkeit wieder auf.

Das Beschäftigungsverhältnis und damit die Versicherungspflicht bestehen bis zum 15.3. Der Arbeitgeber meldet ihn zum 15.3. ab. Ab 1.4. ist er erneut anzumelden.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer erhält in der Zeit vom 16.2. bis 2.3. Krankengeld. Danach nimmt er bis 31.3. unbezahlten Urlaub und nimmt anschließend die Tätigkeit wieder auf.

Im Anschluss an die mitgliedschaftserhaltende Wirkung des Krankengeldbezuges wird die Versicherungspflicht aufgrund des unbezahlten Urlaubs erhalten. Weil Krankengeld nicht für einen vollen Kalendermonat gezahlt worden ist, ist eine Unterbrechungsmeldung nicht zu erstatten. Die Unterbrechung aufgrund des unbezahlten Urlaubs dauert keinen Monat, somit ist keine Abmeldung zu erstatten.

¹ BSG, Urt. v. 17.02.2004, B 1 KR 7/02 R.

Sperrfrist wegen fahrlässigen Herbeiführens der Arbeitslosigkeit

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ist die Sperrzeit des Arbeitslosengeldes rechtmäßig, wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitslosigkeit fahrlässig herbeiführt, indem er vor dem Umzug in eine andere Stadt seinen Arbeitsvertrag kündigte, ohne die Zusage für eine neue Arbeitsstelle zu haben.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin ihre Anstellung gekündigt, weil sie ihrem Mann in eine andere Stadt folgen wollte. Nachdem sich ihr Mann von ihr getrennt hatte, zog sie alleine um. Die Frau meldete sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Arbeitsverwaltung legte eine zwölfwöchige Sperrfrist für die Zahlung der Unterstützung fest. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage der Frau blieb ohne Erfolg.

Die Klägerin hat ihre Arbeitslosigkeit grob fahrlässig selbst herbeigeführt. Ihr Mann hatte zum Zeitpunkt ihrer Kündigung noch keine Zusage für einen neuen Job gehabt. Auch sie selbst hatte keine neue Stelle in Aussicht. Sie hat sich zudem nicht ernsthaft um eine neue Arbeitsstelle und sich zum Beispiel mit einem Vermittlungsgesuch an die Arbeitsagentur gewandt. In dieser Situation durfte sie ihr Arbeitsverhältnis nicht ohne entsprechende Einbußen beim Arbeitslosengeld kündigen.

Im Fall einer Kündigung ohne einen "rechtfertigenden wichtigen Grund" hat ein Arbeitsloser nicht sofort Anrecht auf finanzielle Unterstützung. Bei fahrlässiger Verursachung der Arbeitslosigkeit kann für die Zahlung von Arbeitslosengeld grundsätzlich eine Sperrzeit verhängt werden.

¹ LSG Rheinland-Pfalz, L 1 AL 117/03.

Anspruch auf Bezahlung von Überstunden

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts¹ muss ein Arbeitnehmer, der die Vergütung von Mehrarbeit fordert, im Einzelnen vortragen, an welchen Tagen er wann die übliche Arbeitszeit überschritten hat. Hierzu muss er darlegen, von welcher Normalarbeitszeit er ausgeht, dass er tatsächlich gearbeitet und welche Tätigkeiten er dabei ausgeführt hat. Weiterhin setzt der Zahlungsanspruch voraus, dass der Arbeitgeber die Mehrarbeit angeordnet, gebilligt oder geduldet hat oder dass sie zumindest notwendig war, um die anfallende Arbeit zu erledigen.

In dem entschiedenen Fall bestand nach Ansicht des Gerichts kein Anspruch auf Überstundenvergütung. Der Arbeitnehmer hatte zwar Datum und Uhrzeit seiner Überstunden genannt, aber nicht angegeben, was er während dieser Zeit getan hatte.

¹ BAG, Urt. v. 3.11.2004, 5 AZR 648/03.

Meldepflicht beim Arbeitsamt: Informationsgebot des Arbeitgebers

Ein gekündigter Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden.¹ Sein Arbeitgeber soll ihn bei der Kündigung über diese Verpflichtung informieren.² Verstößt der Arbeitnehmer gegen diese Verpflichtung, kann die Agentur für Arbeit den Arbeitslosengeldanspruch mindern.³

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf⁴ entschiedenen Fall war ein Arbeitgeber seiner Informationsobliegenheit nicht nachgekommen, der Arbeitnehmer versäumte es, sich unverzüglich arbeitssuchend zu melden und die Agentur minderte deshalb das Arbeitslosengeld. Daraufhin nahm der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wegen der unterbliebenen Information auf Schadensersatz in entsprechender Höhe in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Verstoß gegen das Informationsgebot löse weder unmittelbar noch unter dem Gesichtspunkt der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflichtverletzung eine Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers wegen der dem Arbeitnehmer entstandenen Minderung des Arbeitslosengelds aus. Es liege in der Selbstverantwortung des Arbeitnehmers, sich unverzüglich arbeitssuchend zu melden; verstößt er gegen diese Pflicht, treffen ihn, nicht den Arbeitgeber die Rechtsfolgen.

¹ § 37b SGB III.

² § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB III.

³ § 140 SGB III.

⁴ LAG Düsseldorf, Urt. v. 29.9.2004, 12 Sa 1323/04, NZA-RR 2005, S. 104.

Vertragsstrafe in Formulararbeitsvertrag

In einem Formulararbeitsvertrag war eine Vertragsstrafe von 20 Bruttotagesarbeitsverdiensten u. a. für den Fall vorgesehen, dass der Arbeitnehmer ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Nachdem der Arbeitnehmer fristlos gekündigt hatte, behielt der Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von ca. 1.000 € ein.

Dieser Verfahrensweise widersprach das Landesarbeitsgericht Niedersachsen¹ und verurteilte den Arbeitgeber zur Rückzahlung der Vertragsstrafe. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich in Relation zur Kündigungsfrist von zwei Wochen um eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe, die den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligte. Dementsprechend ist die Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden; der Inhalt des Vertrags regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, die eine Vertragsstrafe nicht vorsehen.²

¹ LAG Niedersachsen, Urt. v. 23.1.2004, 16 Sa 1400/03, NZA-RR 2005, S. 65.

² § 306 BGB.

Kündigung wegen eigenmächtiger Entnahme von Abschlagszahlung aus der Kasse

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main ist die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers rechtmäßig, wenn dieser ohne Erlaubnis der Vorgesetzten aus der Firmenkasse "Abschlagszahlungen" entnommen hat.¹ Dies gilt auch dann, wenn diese Praxis über längere Zeit im Betrieb geduldet worden ist.

Im entschiedenen Fall hatte ein Taxifahrer nach seinem Dienst stets einen Teil der Tageseinnahmen als "Lohnabschlag" gegen Quittung aus der Kasse genommen. Dieses Verhalten wurde seitens des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum geduldet.

Später wurde ein solches Vorgehen jedoch ausdrücklich verboten. Der Arbeitgeber hielt sich danach an die arbeitsvertragliche Vereinbarung, wonach der gesamte Lohn erst am Ende des Monats gezahlt wurde. Der Taxifahrer wollte aber nicht auf diese Auszahlung warten, ignorierte die Anweisung und nahm sich stattdessen weiterhin Abschläge aus der Kasse. Als selbst eine Abmahnung erfolglos blieb, kündigte ihm sein Arbeitgeber fristlos.

Das Gericht hielt die Kündigung für rechtmäßig. Selbst wenn hinter dem Verhalten des Taxifahrers keine Bereicherungsabsicht steht und er die Geldentnahme stets mit Quittungen dokumentiert hat, hat er dennoch gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen. Das arbeitsvertragliche Fehlverhalten ist darin zu sehen, dass der Arbeitnehmer den geschäftlichen Ablauf seines Arbeitgebers empfindlich störte.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 5413/04.

Einzelne Arbeitnehmer dürfen nicht von allgemeiner Lohnerhöhung ausgenommen werden

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt dürfen einzelne Arbeitnehmer nicht ohne weiteres von einer allgemeinen Lohnerhöhung ausgenommen werden.¹

In dem entschiedenen Fall wurde ein Arbeitnehmer bei einer allgemeinen dreiprozentigen Lohnerhöhung nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber hatte den Lohn nicht erhöht, weil er mit den Leistungen des Arbeitnehmers unzufrieden war. Der Arbeitgeber berief sich dabei auf ein betriebsinternes Bewertungsschema.

Nach Auffassung des Gerichts muss jedoch zumindest der Betriebsrat bei der Erstellung solcher Regeln mitwirken. Der Arbeitgeber darf bei allgemeinen Gehaltserhöhungen nicht einfach schlechte Leistungen bestrafen.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 4725/04, dpa-Meldung v. 09.02.2005.

Freizeitausgleich für die Teilnahme an einer Betriebsratsschulung

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht über den Freizeitausgleichsanspruch eines Betriebsratsmitglieds für die Teilnahme an einer Betriebsratsschulung zu entscheiden.¹

Nimmt ein teilzeitbeschäftigtes Betriebsratsmitglied außerhalb seiner Arbeitszeit an einer für die Betriebsratsarbeit erforderlichen Schulungsveranstaltung teil, besteht nach § 37 Abs. 6 S. 1 und 2 i. V. m. § 37 Abs. 3 S. 1 BetrVG ein Anspruch auf entsprechenden Freizeitausgleich. Zu der ausgleichspflichtigen Schulungszeit zählen auch während eines Schultags anfallende Pausen. Der Umfang des Freizeitausgleichs nach diesen Bestimmungen ist auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers an dem entsprechenden Schultag begrenzt. Dabei ist grundsätzlich die betriebsübliche Dauer und Lage der Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers maßgeblich.

¹ BAG, Urt. v. 16.02.2005, 7 AZR 330/04, BAG-Pressemitteilung Nr. 9/05.

Kündigung wegen unzulässiger Sonntagsarbeit

In einem kürzlich vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber zum Austragen von Sonntagszeitungen in den frühen Morgenstunden eingestellt.¹ Die Arbeitnehmerin trug für einen weiteren Arbeitgeber von Montag bis Samstag ebenfalls Zeitungen aus. Nachdem das Gewerbeaufsichtsamt dem Arbeitgeber mit einem Bußgeld gedroht hatte, weil er den Ersatzruhetag nicht gewähren konnte, kündigte dieser daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Die daraufhin von der Arbeitnehmerin erhobene Kündigungsschutzklage blieb ohne Erfolg.

Nach § 11 Abs. 3 ArbZG dürfen Arbeitnehmer nur dann sonntags beschäftigt werden, wenn ihnen innerhalb der nächsten zwei Wochen ein Ersatzruhetag gewährt werden kann.

Kann der Ersatzruhetag nicht gewährt werden, darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer sonntags nicht beschäftigen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ausschließlich sonntags beschäftigt, der vorgeschriebene Ersatzruhetag jedoch deshalb nicht gewährt werden kann, weil der Arbeitnehmer von Montag bis Samstag in einem anderen Arbeitsverhältnis tätig ist. Die gesetzlichen Vorschriften über Sonntagsarbeit gelten arbeitgeberübergreifend. In diesem Fall besteht für den

Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer für die Sonntagsarbeit eingestellt hat, in der Regel ein Grund zur ordentlichen Kündigung aus personenbedingten Gründen.

¹ BAG, Urt. v. 24.2.2005, 2 AZR 211/04, BAG-Pressemitteilung Nr. 11 v. 24.2.2005.

Massenentlassungen müssen bereits vor Ausspruch der Kündigung angezeigt werden

Nach einer Entscheidung des EuGH muss entgegen der bisherigen deutschen Rechtsprechung bei Massenentlassungen bereits vor Ausspruch der Kündigung eine entsprechende Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit stattfinden.¹

Dadurch verzögert sich gegebenenfalls das Verfahren bei Massenentlassungen, die gem. §§ 17 und 18 KSchG bei der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen sind, erheblich. Bisher konnte der Arbeitgeber die Kündigungen aussprechen und hatte dann Zeit, parallel zum Lauf der Kündigungsfristen das Anzeigeverfahren beim Arbeitsamt einzuleiten. Denn als "Entlassung" wurde die Beendigung der Arbeitsverhältnisse nach Ablauf der einzuhaltenden Kündigungsfristen angesehen, nicht jedoch die Kündigung, die zu dem späteren Ende der Arbeitsverhältnisse führt.

Diese Vorgehensweise genügt nicht den Anforderungen der Richtlinie 98/59 EG, Artikel 3 Abs. 1.

Die Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit muss zukünftig bereits vor Ausspruch der Kündigung stattgefunden haben. Dabei ist nach der Begründung des EuGH davon auszugehen, dass nicht nur die Anzeige an die Bundesanstalt zeitlich vor den Kündigungen stattfinden muss, sondern auch zumindest die vorgeschriebene 30 Tage-Frist, innerhalb derer der Bundesanstalt Gelegenheit zur Lösung der durch die Massenentlassung entstehenden Probleme verstrichen sein müssen.

¹ EuGH, Urt. v. 27.01.2005, C 188/03.

Fortzahlung von Feiertagszuschlägen im Krankheitsfall

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geschieht grundsätzlich nach dem Lohnausfallprinzip, d. h. der erkrankte Arbeitnehmer erhält den Betrag, den er verdient hätte, wenn er nicht arbeitsunfähig krank gewesen wäre. Zwar kann von dieser Regelung durch Tarifverträge abgewichen werden, solche Tarifverträge können aber ihrerseits wieder die Möglichkeit eröffnen, durch Betriebsvereinbarungen zum Lohnausfallprinzip zurückzukehren.

So lag der Fall eines Druckers, der an einem gesetzlichen Feiertag (Fronleichnam in Bayern) arbeitsunfähig war. Als Entgeltfortzahlung leistete sein Arbeitgeber zunächst lediglich das „normale“ Arbeitsentgelt für den betreffenden Tag einschließlich Nachtarbeitszuschlägen. Einen weiteren 170%-igen tariflichen Feiertagszuschlag hielt der Arbeitgeber zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Bundesarbeitsgericht erfolgreich. Danach stand dem betreffenden Arbeitnehmer bei Gesamtbetrachtung aller einschlägigen Vorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen auch der Feiertagszuschlag nach dem Lohnausfallprinzip zu. Zwar hatte der Tarifvertrag das Lohnausfallprinzip zulässigerweise durch ein Referenzprinzip ersetzt, das auf den Durchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate abstellte und bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes die Zuschläge für Feiertagsarbeit ausdrücklich ausklammerte. Andererseits ließ der Tarifvertrag die Rückkehr zum Lohnausfallprinzip durch Betriebsvereinbarung zu. Eine solche Betriebsvereinbarung kam im Streitfall zur Anwendung, so dass auch der Feiertagszuschlag zu zahlen war.

Ertragsteuerliche Behandlung so genannter „Ein-Euro-Jobs“

Seit dem 1.1.2005 gibt es die so genannten „Ein-Euro-Jobs“ für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Arbeitslose sollen gemeinnützige Tätigkeiten bei Anbietern von Arbeitsgelegenheiten übernehmen, die wiederum Fördergelder erhalten, um die Aufwandsentschädigungen der Arbeitslosen zu finanzieren.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 1 € bis 2 € pro Stunde und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Nach einer Verfügung der Finanzverwaltung sind die vom Arbeitslosen bezogenen Aufwandsentschädigungen aus den „Ein-Euro-Jobs“ einkommensteuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Jahresmeldung für 2004 ist bis zum 15.4.2005 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer zu melden.

Die Jahresmeldung 2004 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2004 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2005 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.